

# Hans Stoll 1926 – 2012

ZfRV 2013/8

Mit *Hans Stoll*, bis 1994 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität Freiburg, ist eine große Persönlichkeit von uns gegangen. Er wurde in Freiburg geboren, musste als Soldat noch am Zweiten Weltkrieg teilnehmen und begann 1945 sein Studium in Tübingen, das er dann in Freiburg fortsetzte, wo er 1948 und 1952 das erste bzw zweite Staatsexamen ablegte. *Hans Stoll* promovierte in Tübingen 1953 bei *Hans Dölle* mit einer Arbeit über „Die Außenwirkungen der Geschäftsführung ohne Auftrag“. Nach kurzer Tätigkeit als Rechtsanwalt und im Bundeswirtschaftsministerium holte ihn *Hans Dölle* 1955 als Referenten ans Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Zunächst noch in Tübingen, dann nach dessen Umzug nach Hamburg im Jahr 1956, war er dort als Referent für internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung zuständig. 1959 wurde er mit der Schrift „Das Handeln auf eigene Gefahr“, die 1961 als Buch erschien, für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung habilitiert. Nach einer Lehrstuhlvertretung in Kiel im Sommersemester 1960 erfolgte die Berufung auf einen Lehrstuhl in Bonn. Nach Ablehnung von Rufen nach Frankfurt und Hamburg nahm er 1965 die Berufung auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg an, wo er bis zu seiner Emeritierung 1994 als ordentlicher Professor tätig war – trotz eines überaus ehrenvollen Rufes im Jahr 1973 auf die Nachfolge von *Murad Ferid* in München.

*Hans Stoll* hatte zwei große Gebiete, auf denen er nachhaltig wirkte: das Schadenersatzrecht und das Kollisionsrecht unter Einschluss des Einheitsprivatrechts. Obwohl er unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg studierte, promovierte und sich habilitierte – in einer Phase, in der alles auf den deutschen Rechtsbereich konzentriert war –, ließ er den Blick weit über Deutschland und den deutschsprachigen Rechtskreis hinaus schweifen. Schon in seiner Habilitationsschrift unternahm er es, ein von der Rechtsprechung entwickeltes Institut dogmatisch zu präzisieren; dafür stellte er eine umfassende rechtsvergleichende Analyse an, aus der er viele weiterführende Impulse aufnahm und fruchtbar machte. Im persönlichen Gespräch wies er häufig darauf hin, wie schwierig es für seine Generation gewesen sei, ins Ausland zu reisen. *Hans Stoll* selbst hat sich – dann als Professor – aber enorm viel bewegt: Forschungsaufenthalte führten ihn als Senior Research Fellow an die University of Michigan, Ann Arbor, sowie als Gastprofessor an die University of California, Berkeley, und an die Université Aix-en-Provence/Marseille; dazu kamen Vortragsreisen nach Italien, Schweden, Korea, Japan und Südafrika. Hervorzuheben ist aber auch seine enorme Gastfreundschaft, die er ausländischen Wissenschaftlern in Freiburg zuteilwerden ließ, woran der Verfasser dieser Zeilen dankbar zurückdenkt. Bei meinem Humboldt-Stipendium im Jahr 1989/90 durfte ich nicht nur die an seinem Institut vorhandene Infrastruktur nutzen. Vielmehr war es die Vielzahl der Fachgespräche, die mir viele Impulse gaben. *Hans*



*Stoll* ließ andere an seinem enormen Wissen teilhaben, das er anschaulich vermitteln konnte. Er konnte aber auch zuhören und ließ andere Meinungen gelten.

Nicht zuletzt diese Fähigkeiten, Souveränität in der Sache infolge enormer Sachkenntnis und akribischer Analyse gepaart mit einem ausgleichenden Wesen, prädestinierten ihn, verantwortungsvolle Leitungsfunktionen wahrzunehmen: Er war Vorsitzender der Schuldrechtskommission, Präsident des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht sowie Fachgutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf den Gebieten für internationales und ausländisches Privat- und Zivilverfahrensrecht. 1998 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Aus Anlass der Vollendung seines 75. Lebensjahrs erschien im Jahr 2001 eine 710 Seiten umfassende Festschrift mit 42 Beiträgen deutscher und ausländischer Autoren. Der Bogen der Beiträge umspannte dabei das Bürgerliche Recht, die Rechtsvergleichung, das Internationale Privatrecht sowie das Internationale Verfahrensrecht. In gleicher Weise, wie viele ihm ihre Referenz erwiesen hatten, betrachtete auch *Hans Stoll* bis ins hohe Alter das Verfassen eines Festschriftbeitrags als besonderes nobile officium und verfasste viele geistreiche Beiträge in solchen Werken. Die Häufigkeit der Einladungen ist ein Spiegelbild seiner Anerkennung unter den Fachkollegen.

Aus der Vielzahl seiner Beiträge zum Schadenersatzrecht sei an dieser Stelle eine kleine Auswahl an herausragenden Werken erwähnt: In seinem für den 45. DJT 1964 verfassten Gutachten „Empfiehlt sich eine Neureglung der Verpflichtung zum Geldersatz für immaterielle Schäden?“ hat er viele Entwicklungen vorweggenommen, die – anderswo – in den folgenden Jahrzehnten von Rechtsprechung und Gesetzgebung umgesetzt wurden. Pars pro toto sei das Angehörigenschmerzensgeld genannt, das der OGH in kühner Rechtsfortbildung in der E 2 Ob 84/01 v eingeführt hat. In seinen 1972 und 1986 erschienenen Beiträgen zu „Consequences of Liability: Remedies“ in der Encyclopedia of Comparative Law nahm er eine umfassende Bestandsaufnahme und Analyse des Deliktsrechts auf rechtsvergleichender Basis vor. In der 1993 erschienenen Monografie „Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht“ war es ihm vergönnt, seine über Jahrzehnte gesammelten Erfahrungen auf rechtsvergleichendem Gebiet sowie seine dogmatische Schärfe in einem Buch zu bündeln und dem – nur – deutschsprachigen Leser zugänglich zu machen. *Hans Stoll* betrieb Rechtsvergleichung nicht bloß l'art pour l'art – weder aus Lust an der Freude, dass etwas hier so und dort anders sei, noch aus Stolz an der Entdeckung darüber, dass trotz unterschiedlicher gesetzlicher Ausgangslage die Rechtsprechung häufig zu gleichen oder doch vergleichbaren Ergebnissen gelangt. Er zeigte vielmehr auf, dass rechtsvergleichende Erkenntnisse durchaus in der Lage sind, Ermessensspielräume für eine rationale Auslegung von Normen oder eine gebotene Rechtsfortbildung zu nützen. Während der VI. Senat des BGH kaum jemals auf die Rechtsvergleichung Bezug nimmt – die eigene Vorjudikatur und die meist von Vertretern der Haftpflichtversicherer verfassten Handbücher genügen dem VI. Senat meist als Belegstellen zur Abstützung der getroffene-

nen Entscheidung –, blickt der für das Schadenersatzrecht zumeist zuständige 2. Senat des OGH das eine oder andere Mal durchaus über den „Tellerrand“. Und dann nimmt er auch von dem fundamentalen Werk von *Hans Stoll* Notiz und zitiert es – als Belegstelle, dass dessen Botschaft auch beim obersten Zivilgericht in Österreich angekommen ist, so in 2 Ob 84/01 v zum Trauerschmerzensgeld für nahe Angehörige. Dass die Domäne von *Hans Stoll* im materiellen Recht das Schadenersatzrecht war, mag kein Zufall sein, spielt auf diesem Gebiet das richterliche Judiz gegenüber der gesetzgeberischen Vorgabe doch eine besonders große Rolle. *Hans Stoll* hatte aber auch immer eine besondere Sensibilität für die Durchsetzung des Rechts, namentlich seine prozessualen Bezüge. Davon zeugt sein auf der Zivilrechtslehrertagung 1976 gehaltener und in AcP 176, 145–196 erschienener Vortrag über „Haftungsverlagerung durch beweisrechtliche Mittel“.

Mindestens ebenso nachhaltig hat er auf dem Gebiet des Kollisionsrechts und des Einheitsprivatrechts gewirkt: Er hat über Jahrzehnte die Neuordnung des deutschen und europäischen Kollisions- und Verfahrensrechts begleitet und mitgeprägt. So wirkte er schon 1976 am Kommentar von *Dölle* zum Einheitlichen Kaufrecht mit (Art 74, S 433–468) sowie in der Folge bis zur 4. Auflage (2004) am umfassenden Kommentar zum UN-Kaufrecht von *Schlechtriem/Schwenzer* (Art 74–77, 79, 80). Seit 1979 war er zudem Mitherausgeber von *RabelsZ*, der Archivzeitschrift in Deutschland zu Fragen der Rechtsvergleichung und des Kollisionsrechts sowie des Internationalen Verfahrensrechts. Im internationalen Deliktsrecht berücksichtigte er nicht nur die europäische Dimension, sondern auch die kollisionsrechtliche Entwicklung in den USA. Hervorzuheben sind seine wiederholten Bearbeitungen des internationalen Sachenrechts im *Staudinger*-Kommentar (1976, 1985, 1996). Seine Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Rechts reichten aber bis zu Vorschlägen zur Reform des Internationalen Eheschließungsrechts (*Stoll*, Reform des internationalen Eheschließungsrechts, in Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts, Deutscher Rat für Internationales Privatrecht Erste Kommission [1981] 94–113), des internationalen Zivilverfahrens- und Versicherungsrechts (*Stoll/Karatzenis/Busch*, Stellungnahmen und Gutachten zum Europäischen Internationalen Zivilverfahrens- und Versicherungsrecht. Im Auftrag der II. Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht [1991]) sowie des internationalen Insolvenzrechts (*Stoll/Karatzenis/Janke*, Stellungnahmen und Gutachten zur Reform des deutschen Internationalen Insolvenzrechts. Im Auftrag der Sonderkommission „Inter-

nationales Insolvenzrecht“ des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht [1992]; *Stoll*, Vorschläge und Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht. Im Auftrag der Sonderkommission „Internationales Insolvenzrecht“ des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht [1997]).

*Hans Stoll* hatte aber auch eine besondere Sympathie für Österreich, die weit darüber hinausging, dass man in Freiburg die Zeit, in der die Vorlande zu Österreich gehörten, weiterhin in guter Erinnerung hat (jedenfalls in viel besserer als die der französischen oder preußischen Verwaltung). Seine persönliche Verbundenheit spiegelt sich unter anderem in zwei Festschriftenbeiträgen für österreichische Fachkollegen wider, nämlich jenem „Zur Legitimität und normativen Relevanz rechtsvergleichender Argumente im Zivilrecht“, in FS Bydlinski (2001) 429–456, sowie dem Beitrag „Zur Flexibilisierung des europäischen internationalen Deliktsrechts. Vermittelnde Kritik aus Amerika an der Rom II-VO“, in FS Reischauer (2010) 389–428. War *F. Bydlinski* die Methodenlehre ein besonderes Anliegen, zu der *Hans Stoll* in diesem Aufsatz aus dem Blickwinkel seiner Spezialdisziplin erhellende Erkenntnisse beisteuerte, so ist der Beitrag in der FS Reischauer eine Quintessenz seines Schaffens: Deliktsrecht, Kollisionsrecht – und das über die Grenzen Europas hinausgehend. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass *Reischauer* und auch ich *Hans Stoll* sehr viel verdanken. Gerade in turbulenten Zeiten ist es von überragender Bedeutung, wenn ein ganz Großer die Gedanken eines Jüngeren wertschätzend aufgreift und die Hand schützend über (s)einen Zögling hält.

*Hans Stoll* war aber nicht nur Wissenschaftler. Er war auch und in besonderer Weise Familienmensch. Es war ihm vergönnt, 55 Jahre mit seiner Ehefrau *Elisabeth Stoll* verheiratet zu sein. Er hatte fünf Kinder und zwölf Enkelkinder, an deren Lebensweg er mit großer Freude teilnahm. Der Familienmensch *Hans Stoll* führte seinen Lehrstuhl wie eine große Familie: Er vermittelte – bei aller Anspannung im Tagesgeschäft – jedem das Gefühl, geborgen zu sein und ernst genommen zu werden. Für jedes Anliegen hatte er ein offenes Ohr und einen guten Ratschlag. Bei den mit den Mitgliedern des Lehrstuhls unternommenen Wanderungen bezog er auch die am Lehrstuhl tätigen Gastwissenschaftler ein und integrierte sie so in die „Großfamilie“. *Hans Stoll* war ein ganz großer, überaus bescheidener Mensch, ohne jegliche Allüren. In so vielen Eigenschaften war er uns Vorbild. Mögen wir sein Vermächtnis bewahren!

*Christian Huber*